



Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) an der Technischen Universität Braunschweig

Das Präsidium hat in der Sitzung vom 22.06.2011 die folgende Richtlinie verabschiedet.

§ 1 Stipendienzweck

Zweck der Stipendien ist gemäß §1 Abs. 1 StipG die Förderung von begabten Studierenden der Technischen Universität Braunschweig, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Stipendienanzahl und –Finanzierung

Das Deutschlandstipendium ist ein Matching-Funds-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die maximale Stipendienanzahl an der TU Braunschweig wird vom BMBF jährlich neu festgelegt. Die Stipendiumsumme finanziert sich hälftig aus Spenden von Förderern, die durch die Universität jährlich eingeworben werden kann und einer Kofinanzierung des Bundes in gleicher Höhe. Die Verwendung von TU eigenen Finanzmitteln für diesen Zweck ist ausgeschlossen.

§ 3 Förderfähigkeit

Bewerben kann sich, wer an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert ist oder vor der Aufnahme des Studiums an der TU Braunschweig steht. Die Stipendiatin / der Stipendiat muss als Studierende / Studierender an der TU Braunschweig eingeschrieben sein.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn sich die Stipendiatin / der Stipendiat auf die entsprechende Ausschreibung im Stipendienportal der TU Braunschweig beworben hat (<https://stipendien.tu-bs.de/>). Es werden ausschließlich form- und fristgerechte Bewerbungen berücksichtigt, die alle in der Ausschreibung geforderten Unterlagen enthalten. Bei Studierenden in einem 2 Fach Studiengang wird im Auswahlverfahren nur das erste Studienfach berücksichtigt. Studierende die in zwei Studiengängen eingeschrieben sind, müssen bei der Bewerbungsabgabe den bei der Auswahl zu berücksichtigenden Studiengang angeben.
- (2) Die Bewerbung erfolgt online im Stipendienportal der TU Braunschweig. Die Auswahl der Stipendien wird von Auswahlgremien der TU Braunschweig vorgenommen, die vom Präsidium eingesetzt werden. Einem Auswahlgremium gehören mindestens drei Mitglieder der Hochschule an, darunter mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrergruppe. Die Auswahlgremien treffen ihre Entscheidungen

aufgrund der schriftlichen Bewerbung und ggf. auf der Basis eines persönlichen Auswahlgesprächs.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden gemäß § 3 StipG nach Begabung und Leistung sowie weiteren Kriterien vergeben.

- (1) Leistungskriterien sind gemäß § 2 Abs. 1 Stipendienprogramm-Verordnung (StipV):
 1. bei Studierenden im ersten Semester:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an der TU Braunschweig berechtigt oder
 - c) die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums;
 2. bei Studierenden im höheren Fachsemester:
 - a) die bisher erbrachten Noten der Prüfungsleistungen sowie die erreichten Leistungspunkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms und
 - b) bei Studierenden eines Master-Studiengangs zusätzlich auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers werden gemäß § 3 StipG und § 2 Abs. 2 StipV insbesondere gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

§ 6 Ausschluss von Doppelförderung

Eine Förderung in diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein anderes Stipendium erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,- € unterschreitet.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird in monatlichen Raten von je 300,- € ausbezahlt.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von 2 Semestern bewilligt.
- (3) Die Stipendienvergabe erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Während studienrelevanter Auslandsaufenthalte wird das Stipendium innerhalb des Bewilligungszeitraums weiter gezahlt. Während einer Beurlaubung aus anderen Gründen wird das Stipendium nicht gezahlt. Wurde die Förderung aufgrund einer Beurlaubung unterbrochen, kann sie weiter geführt werden, sobald die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium wieder aufnimmt. In diesem Fall muss die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Anpassung des Bewilligungszeitraums beantragen.
- (5) Bei einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum von 2 Semestern verlängert sich jedoch nicht.

- (6) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zu keiner Gegenleistung für den privaten Mittelgeber verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- (8) Entfällt die Förderfähigkeit, kann das Stipendium jederzeit fristlos aufgehoben werden. § 9 (1) dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (9) Mit der Annahme des Stipendiums geht die Stipendiatin oder der Stipendiat gegenüber der Technischen Universität Braunschweig folgende Verpflichtungen ein:
 - Alle für die Gewährung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
 - Die Stipendiatin oder der Stipendiat nimmt an der Evaluierung ihrer oder seiner Leistungen und des Stipendienprogramms teil.
 - Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt sich mit den hier genannten Regelungen einverstanden.

§ 8 Bewilligung

- (1) Die vom Präsidium eingesetzten Auswahlgremien bewilligen die Stipendien.
- (2) Die Vergabeentscheidungen werden über Bewilligungsbescheide bekannt gegeben.

§ 9 Förderungshöchstdauer und Ende des Bewilligungszeitraums

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (2) Studierende können die Verlängerung ihrer Förderungshöchstdauer beantragen, wenn sich ihre Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen verlängert. Eine Begründung wäre zum Beispiel eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines Kindes oder ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt. Über den Antrag entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (3) Das Stipendium endet zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Studierende die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, das Studium ab- oder unterbricht, den Studiengang wechselt oder exmatrikuliert wird. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Technischen Universität Braunschweig.
- (4) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Studierende den o.g. Bewerbungsprozess erneut durchlaufen. Sie können bis zum Ende der Förderungshöchstdauer mehrere Stipendien nacheinander erhalten.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheids

Die Technische Universität Braunschweig kann das Stipendium unter folgenden Bedingungen widerrufen und gezahlte Stipendienmittel ganz oder teilweise zurückfordern:

- (1) Das Stipendium wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, wurden nicht mitgeteilt.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiaten hat ihre oder seine Berichtspflicht nicht erfüllt.

§11 Sonstiges

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.